

Extract

Schreibens, d. d. London,
1/2 Maji, 1736.

die Rechtliche
Erläuterung
der Reichs = Historie

nach dem Zusammenhange
derer

Ludewigischen Lehren;

in specie,

die darinnen fürkommende

Stfrießland

angehende Stellen
betreffend.

Francffurt und Leipzig,
1736.



HEFT

Erstausg. d. d. London
1736

Die Geschichte
der

englischen

Rechts-
geschichte

von

dem

Verfasser

der

Rechts-
geschichte





Extract Schreibens

d. d. London, r¹/₂ Maii, 1736.

P. P.

Sch habe versprochen, von denenjenigen Büchern, die Sie mir nach Amsterdam nachgeschicket, meine Meynung freymüthig zu eröfnen, welches ich desto unverzagter thun kan, da ich mich hier von dem Donner derer prätendierten Dictatorum in re literaria Germanorum, (welcher die Englische Lust scheuen, und nicht übers Wasser herfahren wird) nichts zu fürchten habe.

Das erste, so mir fürkömmt, ist die
 Rechtliche Erläuterung der Reichs-
 Historie nach dem Zusammenhang
 der Ludewigischen Lehren etc. Halle in
 8. 1735. gedruckt. Der TITUL spricht
 zwar von einem Zusammenhange, da in
 der Erläuterung selbst doch lauter nicht-
 zusammenhängende zufällige und unreife
 Gedanken seyn. Doch, dieses vorbege-
 schlagen, so finde ich den Vorbericht
 voller Seltenheiten und raren Nachrichten
 von Büchern, die mit Gelde aufgewogen
 sind, als pag. III. no. 1. pag. X. no. 12.
 pag. XV. in not. pag. XLIX. no. 58. pag.
 LXVIII. Dieser schönen Karitäten aber
 ohnerachtet, kan ich an dem Hr. Verfasser,
 (den ich sonst seinen historischen Lehr-
 Stuhl, seinem Stand und Amt ge-
 mäß, gerne betreten lasse,) (pag. CXVI.)
 einige Sachen weder im Vorberichte, noch
 in der fernern Erläuterung billigen; wel-
 ches er mir vernünftiger Weise nicht ver-
 dencken kan, da ich, mit dem Siebenbür-
 gischen Hr. Koeleseri (pag. LXXXV.)
 mich niemals engagiret habe sein Admi-
 rator

rator und Cultor perpetuus zu seyn. In diesem Vorberichte gefällt mir nicht, daß er ganze Nationen, und seines gleichen gelehrte Leute anzäpffet; Exempla finden sich von denen Engelländern pag. XIV. no. 16. und von denen Hungarischen Magnaten pag. LXXIV. Von Gelehrten kömmt fast keiner ungehehelt durch, wie solches, unter andern, der große Jurist, *Henr. de Berger* (pag. LXXXVII. not. 101.) und der berühmte *Gundling*, unter dem Character eines bißigen Collegen, (pag. CXIV.) aber beyde nach ihrem Tode, da sie nicht mehr antworten können, erfahren müssen.

Die Erleüterung selbst betreffend, so hätte der Hr. Autor derselben seinem Stande und Amte gemäßer gehandelt, wenn er reiflicher erwogen, daß seine freye Gedanken, die er von großen Herren und Fürsten des Reichs unbedachtsam mündlich vorbringt, altioris indaginis seyn würden, wenn sie im öffentlichen Drucke erschienen; möchte er also lieber selbst die Mühe sich genommen haben, solche unreife und über-

eilete

eilete Judicia erst wieder nachzusehen, als daß er seinem Fiscali erlaubete, dieselbe gleich unter die Presse zu geben, (pag. CXV. S. 39.) zumal ihm, als einem so großen Juristen, nicht unbekannt seyn müssen, wie es nicht ohnmöglich, daß der Herr Reichs-Fiscalis seinen so genannten Fiscalem nachdrücklich lehre, von Reichs-Fürsten nicht gleich alles, quicquid in buccam venit, drucken zu lassen.

Solchemnach ist nicht zu zweifeln, es werde der höchste Hoff in der Christenheit zu Wien, die öftere Anzäpfungen, als pag. 430. S. 274. *in fine*, in specie des Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Raths, wovon ein notables Exempel pag. 420. S. 238. zu finden, so wenig, als der Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Hoff zu Dresden, die gegen denselben gerichtete Passagen, als pag. 492. S. 444. und sonst mehrere, ohne einer wohlverdienten Reprimande, hingehen lassen.

Wie ich mich aber zu wenig achte, solcher großen Potentaten Befugsamkeit zu de-

deduciren; so will nur, Ew. Hoch = = =
 einen besondern Gefallen zu erzeigen, die
 von Ihrem benachbartem Ostfrießlande
 handelnde irrige Stellen besonders beleuch=
 ten, welches ich mich Ihnen desto mehr
 schuldig zu seyn erachte, da ich durch Dero
 gütige Communication die meisten Ost=
 friesische Piecen erhalten habe, und also
 dazu besonders in Stand gesetzt bin; Zu=
 dem auch große Herren und Potentaten
 ihre Rechte mit dem Degen mit großem
 Nachdruck behaupten können, welches an=
 dere Fürsten mit der Feder zu thun sich
 mehrentheils müssen begnügen lassen.

Pag. 317.

unterfängt der Hr. autor der Erleüterung
 sich denen Durchl. Fürsten zu Ostfrießland
 quæstionem Status zu machen, so vor einen
 Univerſitäts- Lehrer eine besondere Ber=
 wegenheit ist. Er ist ein hospes in Ost=
 friesischen Sachen, (denn sonst schriebe er
 so verkehrte Sachen von Ostfrießland nicht)
 warum raisonnirt er dann so in den Tag
 hinein, daß er pag. 318. schreibt: Die Ost=
 frießl.

frießl. Fürsten wären Landesherren in Ostfriesland, nicht aber über Ostfrießland. Wie, wenn er gar einen Abdruck des berühmten alten goldenen Siegel-Ringes des ersten Ostfriesischen Reichs-Grafen Ulrichi, sähe, darauf, über dem Ostfriesischen Wapen, V. G. T. O welches heißt: *Ulrich Greve to Ostfriesland*, steht: ich hoffe, er würde doch, da er bey eines gelehrten Mannes Buche ehrenhalber sein Haupt mit der Hand oder im Gemüthe entblößet, (im Vorbericht pag. XXV. no. 27.) solches bey dem Abdrucke eines so venerablen alten Gräflichen Siegel-Ringes nicht unterlassen. Ist ihm etwa unbekannt, daß alle Könige sich Könige in = = = und nicht Könige zu = = = oder über = = = schreiben, will er deswegen denen Königen ihre Reiche streitig machen? oder denckt er an Reichs-Fürsten dürffe er sich wagen? Die Ostfriesische Fürsten sind unmittelbare Reichs-Fürsten und Reichs-Stände, und Ostfriesland, (wie ich es auf einer Ao. 1730. zu Nürnberg edirten Land-Charte gesehen,) ist ein
in

in 8. oder (Plewsum mit gerechnet) 9. Aem-
 tern eingetheiltes Fürstenthum. Der erste
 Lehnbrief *de Ao. 1454.* welcher in des be-
 rühmten, und von Kaiserl. Majestät selbst
 für einen Rechts-wohlverständigen Mini-
 stre in öffentlichen Patenten declarirten
 Canslers *Brenneysens Ostfrießl. Histo-*
rie, Tom. I. Lib. III. no. 29. pag. 75. seqq.
 zu finden, zeigt, daß der Hr. Autor falsch
 urtheile, wenn er sich einbildet, ein Fürst
 zu Ostfriesland seye nicht eben ein solcher
 Herr als irgend ein anderer Reichs-Fürst.
 Daß specielle Landes-Verträge in diesem
 Lande seyn, hebt solches nicht auf. Welche
 sinds unter denen größten Fürsten im
 Reiche, die nicht an Landes-Verträge mit
 ihren Ständen und Unterthanen gebunden
 wären, & hoc quidem de jure; denn was
 de facto & ex plenitudine potestatis täg-
 lich geschieht, macht kein Jus. Ostfrieß-
 land ist, nach Ausweise besagten Lehnbrief-
 fes, noch dazu ein *feudum oblatum*, wel-
 ches proprietatem rei oblatæ nicht be-
 nimmt, und ist dorigem Regier-Hause
 überdem dabey alle andere Gerechtig- und

Befugsamkeit, dahin in specie successio
fœminarum, als in feudo oblato, gehdrt,
ausdrücklich reserviret worden. Warum
nicht also auch NB. *Dispositio de successio-
ne futura?* denn, was mein ist, kan ich
ja vermachen, und darüber disponiren.
Der Hr. Autor lese doch bey dem allegir-
ten Lehnbriefe die *Not. pag. 77.* nach, mit
dem *Revers ibidem, No. XXX.* daß die
Kaiserl. Belehnung Grafen Ulrich,
und seinen ehlichen Leibes-Erben nicht
nachtheilig seyn solle.

Pag. 418.

setzet der Hr. Autor, was der Cankler
Brenneysen geschrieben, wäre von neueren
Zeiten, und der Titul: Graf, und Fürst,
salvo jure ordinum, anzunehmen. Die-
ses ist ganz unrichtig. Des Canklers
Brenneysens Historie ist aus denen Ar-
chivalischen rechten Documenten geschrie-
ben, wovon der erste Tomus voll ist. Der
Hr. Autor macht sonst so viel Aufhebens
von seinen Alterthümern, und großen Sie-
geln und Diplomatus, warum siehet er
diese

diese Ostfriesische Urkunden nicht ein? Kan etwa niemand als er ein Licht aufstecken? *Emmius* ist ein, seiner Meynung nach, disgoufirtter, und vom blinden Religions-Eifer eingenommener Schulmann; er hat einige *Chronica* gehabt, und vertiret, aber auch das nicht einmal fideliter, auch NB. keine *Documenta* allegiret, daher meretiret er bey vernünfftigen und unpartheyischen Leuten keinen fidem *historicam*.

Sodann ist's kein bloßer Titul: Graf, und Fürst; vormals war eine Graffschaft, jeso ist ein Fürstenthum dabey, und alle Landesherrliche Hoheit und Jurisdiction. Würde sich doch der Hr. Autor (NB. fans comparaison, weil ich von Reichs-Fürsten rede,) entsetzlich ereifern, wenn einer von ihm drucken ließe, sein Geheimer-Raths-Character wäre ein bloßer Titul, wie ers denn auch ist; und er wagt, von einem würcklichen Reichs-Fürsten drucken zu lassen, daß derselbe nur den Titul habe? Träumet er, privilegirt zu seyn, von Reichs-Fürsten zu schreiben, was er dencket?

Pag.

Pag. 430. S. 272.

Meinet der Hr. Autor das einzige Mittel der Friesischen (Ostfriesischen soll es heißen) Stände, ihre Freyheit zu conserviren, seye die Guarnison derer Holländer in Emden. Wer heißt ihn aber doch, da er seinen Herrn in allen Stücken groß und independent machen will, anderen Reichs-Fürsten zu nahe zu treten, und die Freyheit derer denen Fürsten unterworfenen Landes-Stände zu exaggeriren? Werden Reichs-Fürsten sich von ihm impune laßessiren lassen?

Pag. 494. S. 450.

Fällt der Hr. Autor mit der Thüre gar ins Haus. Er unterstehet sich dreiste zu sagen: Die Friesen (soll Ostfriesen heißen, denn Friesen bedeuten allemal sonst heutiges Tages die West-Friesen, welche eine Holländische Provinz ausmachen,) halten ihren Fürsten nicht für ihren Landesherrn ic. Das ist offenbahr unwahr. Ich weiß es, habe es auch wohl

tau-

tausendmal schriftlich und gedruckt gelesen, daß alle und jede Glieder derer Ostfriesischen Landes-Stände, collective & viritim, den jederzeit regierenden Fürsten zu Ostfriesland ihren Erb-Ober- und angebohrnen gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn nennen, und sich als dessen getreueste Unterthanen unterschreiben und bekennen. Warum huldigten sie auch sonst dem Fürsten, und schwereten ihm treu und hold zu seyn? Warum exercirete der Fürst, eben wie ein anderer Reichs-Fürst, omnia regalia, vieler anderer Jurium zu geschweigen, wenn Er nicht die hohe angebohrne Landes-Fürstliche Obrigkeit zu und überganz Ostfriesland wäre? Der Hr. Autor saget ferner: Der Fürst zu Ostfriesland hätte sich niemals eines andern Tituls, als desjenigen, der anderen Friesischen Landes-Ständen auch zukäme, bedienet. Was will er damit sagen? Sind, oder heißen die Landes-Stände Fürsten? oder soll es dahin zielen, daß das jezo Reichs-Fürstliche, vormals Reichs-Gräfliche Haus Ostfriesland für
etwa

etwa dreÿen Sæculis sich bloß: Herren
 geschrieben, wie die Besizere derer Herr-
 lichkeiten auch noch thun? Es ist aber noch
 kein König oder Fürst vom Himmel ge-
 regnet. Die Häuser derer größten Regent-
 en in der Welt wissen eine Zeit, da sie
 Herren gewesen, und sich bloß so geschrie-
 ben haben, sodann weiter zu größerer Di-
 gnitat avanciret sind; und ist es gleich
 nicht umständlich aufgezeichnet, oder nach-
 hero, ex vana gloria, supprimiret wor-
 den, so giebt's doch die Vernunft, daß es so,
 und nicht anders, gewesen. Denn alle
 große Häuser haben einen Anfang haben
 müssen, weil es Menschen, und diese nicht
 ewig sind. Nun ist der Anfang nicht so
 ansehnlich, als der Fortgang. Der Aller-
 durchlauchtigste Oesterreichische Kaiser-
 Stamm erkennet den Grafen Rudolph
 von Habsburg für seinen Stifter, und
 gehet deswegen demselben nichts von seiner
 Macht, Würde und Größe ab. Eben so
 verhält es sich mit denen übrigen ältesten
 Königlichen Häusern in Europa. Endlich
 thut der Hr. Autor noch hinzu; Weil
 der

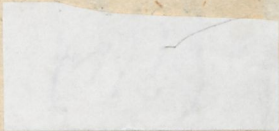
der König in Preußen *eventualiter* mit Friesland beliehen wäre, so machten sich die Stände nunmehr bessere Hoffnung. Worinnen diese Hoffnung bestehen sollte, möchte ich wohl wissen. Wegen der *Expectantz* aber habe ich nicht gehöret, daß dieselbe aufm Reichs-Tage, dahin die Lehns-Folge in ganzen Fürstenthümern gehöret, wie solches der Herr Autor selbst pag. 420. S. 238. setzet, zur Richtigkeit gebracht seye. Zudem schreibt Schilter, daß in *feudo oblato successio foeminarum* nicht *excluderet* werde, in *Comment. ad Jus Alamannicum Feudale ad Rubricam*, pag. 13. S. XIV. *conf.* pag. 336.

Sed! manum de tabula! der Hr. Autor wird böse, und drohet mir in seinen in der Erleüterung oft citirten Diurnis Hallensibus, oder so genannten Intelligenz-Zetteln ein derbes Intelligere zu geben. Ich glaube es aber nicht; denn ich habe die sonnenklare Wahrheit geschrieben, und weil der Hr. Autor schreibt, daß
er

er die Wahrheit über alles liebe, wird er nicht ungehalten auf mich seyn. Allenfalls bin ich an einem Orte, da keine bange Luft wehet, und ich, wenn ich will, keine Antwort schuldig zu bleiben, nöthig habe. Ew. Hoch = = = haben es der mir von Ihnen procurirten wenigen Einsicht in die Dürriesische Sachen zu dancken, daß ich Sie mit einer so langen Recension aufgehalten habe; und doch, wenn Sie es mir erlauben, habe es nicht verredet mit etlichen curieusen scriptis, auf den Fuß zu continuiren; immittelst verharrend ic.



AB: 44 $\frac{6}{15}$

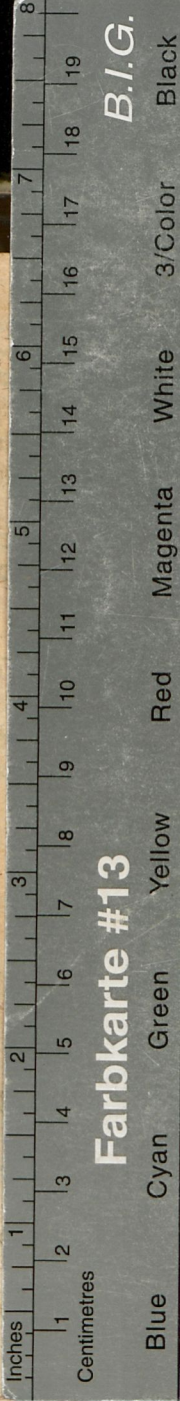


ULB Halle 3
002 376 245



s. b.





Farbkarte #13

B.I.G.

6

Extract
 Schreibens, d. d. London,
 ½ Maji, 1736.

die **Rechtliche**
Erläuterung
 der Reichs = Historie

nach dem Zusammenhange
 derer

Ludewigischen Lehren;

in specie,
 die darinnen fürkommende

Saffrießland
 angehende Stellen
 betreffend.

Frankfurt und Leipzig,
 1736.

